

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hamburg ein Gebietsverband der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Hamburg. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Die Landesvereinigung hat ihren Sitz in Hamburg, dieser ist auch Gerichtsstand.
3. Die Kurzbezeichnung der Landesvereinigung Hamburg ist „FREIE WÄHLER“. Der Namenszusatz „Hamburg“ wird in der Kurzbezeichnung nicht geführt.
4. Der Zweck der Landesvereinigung ergibt sich aus der Satzung der Bundesvereinigung und besteht insbesondere darin an den Wahlen zur Bezirksvertretung teilzunehmen. Die Landesvereinigung wirkt bei der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg enthaltenen Grundwerte mit. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzen**

1. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 2) geregelt und gelten für die Landesvereinigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 3) geregelt und gelten für die Landesvereinigung.
2. Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 4) getroffen und gelten für die Landesvereinigung. Die Beitrag- und Finanzordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

## **§ 3 Gliederung und Struktur**

1. Die Landesvereinigung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder in Hamburg. Ihre Organe sind: der Landesparteitag und der Landesvorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Die Landesvereinigung untergliedert sich in Bezirks- und Ortsvereinigungen. Ein Mitglied kann nur der Bezirks- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Bundesvorstand. Die Gründung einer Bezirks- oder Ortsvereinigung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
3. Die Bezirks- und Kreisvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen. Die jeweiligen Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Versammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen innerhalb ihres Gebietsbereiches. Umgliederungen sind verpflichtet bei der Rechenschaftslegung der Partei und der Aufstellung von Kandidaten zur Landtags- und Bundestagswahl mitzuwirken.
4. Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen auch den JUNGEN FREIEN WÄHLER Hamburg an.

Die „JUNGEN FREIEN WÄHLER Hamburg“ sind die Gemeinschaft der jungen Freien Wähler innerhalb der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hamburg.

Die „JUNGE FREIE WÄHLER Hamburg“ erledigen auf der Landes-, Bezirks- und Ortsebene die ihnen durch diese Satzung und die dazu erlassene ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben. Die Satzung der „JUNGEN FREIEN WÄHLER Hamburg“ muss sich inhaltlich an der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hamburg ausrichten.

#### **§ 4 Landesparteitag**

1. Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Der Landesparteitag entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet über Grundsatz- und Wahlprogramme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, er genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung und nimmt alle Wahlen vor. Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesvereinigung. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich
2. Der Landesparteitag wird im Auftrag der/des Vorstands durch den Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail, an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Anschrift oder E-Mail-Adresse, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen der hamburgischen Bürgerschaft oder des Deutschen Bundestags kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Landesparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangt. Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag müssen spätestens 7 Tage vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand per E-Mail eingereicht werden.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesparteitag ist beschlussfähig.
4. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet auf dem Landesparteitag Anwendung. Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Aufstellung findet die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ebenfalls Anwendung.
5. Der Landesparteitag bestimmt die Delegierten der Landesvereinigung für den Bundesparteitag in Form von Delegiertenlisten mit Listennachfolge. Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes gewählt.

#### **§ 5 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - dem Landesvorsitzenden,
  - bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - dem Landesschriftführer,
  - dem Landesschatzmeister.

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann in Doppelfunktion durch den Landesschriftführer oder Landesschatzmeister ausgeführt werden.

Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem Landesvorstand (erweiterter Vorstand) weiterhin an:

- die/ der Landesgeschäftsführerin/ Landesgeschäftsführer
  - Die Landespressesprecherin/ der Landespressesprecher
  - Die Landesjustiziarin/ der Landesjustiziar
  - Je ein von den satzungsgemäß verankerten Bezirksvereinigungen gewählter Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog angewendet, solange der Landesparteitag keine eigene Erstattungsordnung der Landesvereinigung beschließt.
  3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich. Der Landesparteitag kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.
  4. Der Landesvorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Landesvereinigung, soweit nicht der Landesparteitag zur Entscheidung berufen ist. Er übt die politische und organisatorische Leitung der Partei aus. Der Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Landesschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank einzelvertretungsberechtigt.
  5. Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zwei vom Landesparteitag bestellte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Landesvorstandes bestellt.
  6. Präsenzsitzungen des Landesvorstandes werden im durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Eine Präsenzsitzung des Landesvorstands muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.
  7. Telefonische Sitzungen des Landesvorstands werden durch den Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der eingewählten Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der eingewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

8. Die Mitglieder des Landesvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederung der Bezirks- und Kreisvereinigungen teilnehmen. Sie haben ferner jederzeit das Anrecht auf Einsicht in die Buchführung und die Niederschriften der Untergliederungen. Buchführung und Niederschriften sind dem Landeschatzmeister auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht**

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen sind in der Bundessatzung (z.Zt. § 6) geregelt. Die vom Landesvorstand verfügten Ordnungsmaßnahmen müssen vom auf die Maßnahme folgenden Landesparteitag bestätigt werden. Entscheidungen der Organe von Untergliederungen können vom Landesvorstand ausgesetzt oder aufgehoben werden, soweit Fragen der Gesamtpartei betroffen sind. Der auf die Maßnahme folgende Landesparteitag muss diese bestätigen.
2. Der Landesvorstand kann Untergliederungen auflösen, wenn diese die Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten und/oder die Untergliederung nachweislich handlungsunfähig geworden ist und/oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und/oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Der auf die Auflösung folgende Landesparteitag muss diese bestätigen.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der Bundesatzung (z.Zt. § 7) geregelt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern mit der Einladung zum Landesparteitag zugeschickt werden.
2. Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Verschmelzungen mit anderen Organisationen. Das Vermögen der Landesvereinigung fällt nach Auflösung der Bundesvereinigung zu.
3. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundessatzung sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten kommen. Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung durch die Bundesvereinigung.
4. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am in Kraft.

5. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Hamburg, den 09.07.2022

Im Original gezeichnet von:

\_\_\_\_\_  
Landesvorsitzender

\_\_\_\_\_  
stlv. Landesvorsitzender

\_\_\_\_\_  
stlv. Landesvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Landesschatzmeister

\_\_\_\_\_  
Landesschatzmeister

\_\_\_\_\_  
Jugendpolitischer Vertreter